

**18.12.01****R – In****Verordnung****des Bundesministeriums der Justiz**

---

**Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet****A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze wurde in die Insolvenzordnung eine eigenständige Verfahrenskostenhilfe eingestellt, die im Wesentlichen auf eine Stundung der Verfahrenskosten abzielt. Damit soll völlig mittellosen Schuldnern der Zugang zum Insolvenzverfahren und damit zu einer späteren Restschuldbefreiung eröffnet werden. Diese sog. Stundungslösung ist für die Länder mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Um die hierdurch verursachte Belastung für die Länder überschaubar zu halten, aber auch um insgesamt den Zugang zum Verfahren zu erleichtern, sieht das Gesetz einige Maßnahmen vor, um die Kosten pro Verfahren zu verringern. Da das wesentliche Einsparpotential bei den Veröffentlichungskosten liegt, ermöglicht das Gesetz den Ländern, anstelle der Veröffentlichung in einem Printmedium eine Veröffentlichung im Internet vorzusehen. Wenn von dieser Bekanntmachungsform verstärkt Gebrauch gemacht wird, trägt dies nicht nur zu einer Kostenreduktion bei, sondern führt auch im Vergleich zu den herkömmlichen Veröffentlichungen zu einer effektiveren Publizität. Damit ist jedoch auch ein stärkerer Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Schuldners verbunden. Zum Schutz des Schuldners ist es deshalb erforderlich, die Einzelheiten einer Internetveröffentlichung zu regeln, um die Belastungen auf das für den Verfahrenszweck unumgängliche Maß zu beschränken.

**B. Lösung**

Die Verordnung zielt insbesondere darauf ab, personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehr, vollständig und aktuell zu halten und sicherzustellen, dass diese Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können. Im Rahmen des technisch Möglichen ist ein Kopierschutz anzustreben. Die Daten sollen nur so lange in der amtlichen Internetveröffentlichung eingestellt werden, wie dies im Interesse des Insolvenzverfahrens zwingend geboten ist.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Eine Veröffentlichung über das Internet ist wesentlich kostengünstiger als die herkömmliche Publizierung in einem Bekanntmachungsblatt oder in einer Tageszeitung. Insofern wird eine Entlastung für die Haushalte der Länder erwartet.

**E. Sonstige Kosten**

Da die Veröffentlichungskosten aus der Masse aufzubringen sind, gehen sie zu Lasten der ungesicherten Gläubiger. Eine Kostenreduktion wird sich somit günstig für diese Gläubigergruppe auswirken.

**18.12.01**

R - In

**Verordnung**

**des Bundesministeriums der Justiz**

---

**Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
022 (131) - 410 00 - In 2/01

Berlin, den 17. Dezember 2001

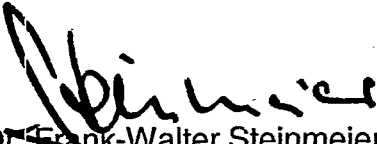
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren  
im Internet

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen  
in Insolvenzverfahren im Internet  
Vom ...**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 der Insolvenzordnung, der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

**§ 1  
Grundsatz**

Öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren erfolgen nur dann in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung, wenn diese Art der Veröffentlichung und das System durch die Landesjustizverwaltung für das Gericht bestimmt worden sind. Die Veröffentlichung darf nur die personenbezogenen Daten enthalten, die nach der Insolvenzordnung bekannt zu machen sind.

**§ 2  
Datensicherheit, Schutz vor Missbrauch**

(1) Die Landesjustizverwaltung darf ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem zu Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung nur bestimmen, wenn durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Daten

1. bei der elektronischen Übermittlung von dem Insolvenzgericht oder dem Insolvenzverwalter an die für die Veröffentlichung zuständige Stelle elektronisch signiert werden,
2. während der Veröffentlichung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben,
3. nach dem Stand der Technik durch Dritte elektronisch nicht kopiert werden können und
4. spätestens nach dem Ablauf von zwei Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung nur noch abgerufen werden können, wenn die Abfrage den Sitz des Insolvenzgerichts und mindestens eine der folgenden Angaben enthält:
  - a) den Familiennamen,
  - b) die Firma,
  - c) den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners oder
  - d) das Aktenzeichen des Insolvenzgerichts.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bis d können unvollständig sein, sofern sie Unterscheidungskraft besitzen.

(2) Als Ergebnis der Abfrage nach Absatz 1 Satz 2 darf zunächst nur eine Übersicht über die ermittelten Datensätze übermittelt werden, die nur die vollständigen Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bis d enthalten darf. Die übrigen nach der Insolvenzordnung zu veröffentlichenden Daten dürfen erst übermittelt werden, wenn der Nutzer den entsprechenden Datensatz aus der Übersicht ausgewählt hat.

### **§ 3**

#### **Löschungsfristen**

(1) Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens werden einen Monat nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht. Wird das Verfahren nicht eröffnet, beginnt die Frist mit der Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahmen.

(2) Für die Veröffentlichungen im Restschuldbefreiungsverfahren einschließlich des Beschlusses nach § 289 der Insolvenzordnung gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist mit Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung zu laufen beginnt.

(3) Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

### **§ 4**

#### **Einsichtsrecht**

Soweit Veröffentlichungen nur über ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem erfolgen, haben die Insolvenzgerichte sicher zu stellen, dass jedermann von den öffentlichen Bekanntmachungen in angemessenem Umfang unentgeltlich Kenntnis nehmen kann.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den .....

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **1. Wesentlicher Inhalt der Verordnung**

Nach Änderung von § 9 der Insolvenzordnung durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze ist das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Veröffentlichungen in Insolvenzsachen im Internet zu regeln. Dabei soll insbesondere den Anforderungen des Datenschutzes entsprochen werden. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben darauf hingewiesen, dass Daten aus Insolvenzverfahren, die in das Internet eingestellt sind, durch die Justiz nicht räumlich begrenzt werden können. Darüber hinaus sei deren Speicherung zeitlich nicht beherrschbar, und die Daten könnten vielfältig ausgewertet werden.

Angesichts der zunehmenden internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen und dem Vordringen grenzüberschreitender Insolvenzverfahren ist eine weltweite Publizität zunächst zu begrüßen, sofern hinreichende Vorkehrungen getroffen werden, um die Rechte der Betroffenen zu wahren. Die Verordnung zielt deshalb insbesondere darauf ab, die Integrität und die Authentizität der in das Internet eingestellten Daten zu sichern sowie eine automatische Übernahme der Daten zu verhindern. Weiter sind enge Löschungsfristen für die in das Internet eingestellten Daten vorgesehen.

#### **2. Auswirkungen der Verordnung auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, Kosten für die Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau.**

##### **a) Auswirkungen auf die Justizhaushalte von Bund und Ländern**

Die Veröffentlichung über das Internet wird die Justizhaushalte der Länder entlasten, da eine solche Veröffentlichung deutlich kostengünstiger ist als in einem Printmedium. Zudem wird die neue Bekanntmachungsform zur einer Belebung des Wettbewerbs beitragen und damit unter Umständen auch zu einer Reduzierung der Kosten der Bekanntmachungen in Veröffentlichungsblättern führen. Durch diese Einsparungen bei den Veröffentlichungskosten wird den Ländern die Zustimmung zu dem Stundungsmo-

deil des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze deutlich erleichtert.

**b) Kosten für die Wirtschaftsunternehmen**

Im Regelfall sind die Veröffentlichungskosten aus der Masse aufzubringen, sie gehen also zu Lasten der ungesicherten Insolvenzgläubiger. Eine Reduzierung der Verfahrenskosten wird sich damit positiv auf die Befriedigungsquote für die Insolvenzgläubiger auswirken und damit zu einer geringfügigen Entlastung der Wirtschaftsunternehmen führen.

**c) Auswirkung auf das Preisniveau**

Nachteilige Auswirkungen der Verordnung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil wird der verstärkte Wettbewerb bei den Veröffentlichungen sich positiv auf die Preise auswirken.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften**

**Zu § 1**

Bereits nach bisherigem Recht haben die Landesjustizverwaltungen für die Gerichte verbindlich festgelegt, in welchen Bekanntmachungsblättern die öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzsachen zu veröffentlichen sind. Insbesondere aus Kostengründen, aber auch zur Steigerung der Publizität können die Landesjustizverwaltungen künftig auch eine Veröffentlichung über das Internet vorsehen. Eine solche Veröffentlichungsform ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Landesjustizverwaltungen eine entsprechende Bestimmung getroffen haben, wobei die Verbreitung über das Internet auch über private Dienstleister erfolgen kann. Innerhalb des durch die Insolvenzordnung und diese Verordnung vorgegebenen Rahmens können die Landesjustizverwaltungen auch die Einzelheiten der Internetveröffentlichung festlegen. Mit der Festlegung eines bestimmten Systems durch die Landesjustizverwaltung wird gleichzeitig klargestellt, dass für amtliche Bekanntmachungen in Insolvenzsachen keine anderen Internetpräsentationen erlaubt sind. Nicht mehr zulässig ist dann die derzeitige Praxis einzelner Gerichte, Veröffentlichungen in Insolvenzverfahren über eine eigene Internetplattform vorzunehmen. Der Umfang der Veröffentlichung ist auf das zu beschränken, was nach der Insolvenzordnung zwingend bekannt zu machen ist. Die Verord-



nung regelt nur die amtlichen Veröffentlichungen in Insolvenzverfahren. Die Zulässigkeit einer Internetpublikation durch Private bestimmt sich wie bisher insbesondere nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

## **Zu § 2**

Mit dem Internet wird erstmals eine Bekanntmachungsform vorliegen, die weltweite Wirkungen entfaltet, leichte Recherchen ermöglicht und für die ganz überwiegende Zahl der Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr leicht zugänglich ist. Für die Veröffentlichung in den Amtsblättern der Länder trifft dies kaum zu. Es werden vielmehr hohe Kosten verursacht, ohne dass eine nennenswerte Publizität erreicht wird. Allerdings sind mit der gesteigerten Publizität des neuen Informations- und Kommunikationssystems auch Gefahren für die Schuldner verbunden. Deshalb muss gewährleistet sein, dass die in das Internet eingestellten Daten auch tatsächlich von den Gerichten stammen, den Lauf des Verfahrens getreu abbilden und möglichst nicht von Internetnutzern elektronisch kopiert werden können. Die Landesjustizverwaltungen haben dies durch geeignete technische Vorkehrungen sicher zu stellen. Welchen Weg die Länder oder die von ihnen beauftragten privaten Anbieter dabei beschreiten, wird weitgehend freigestellt. Allerdings sieht die Verordnung zwingend die Verwendung einer elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes bei der Übermittlung der Daten durch das Gericht bzw. den Insolvenzverwalter vor. Als weitere Sicherheitsvorkehrung wäre etwa denkbar, dass die Daten aus den Insolvenzverfahren zunächst in das nur einem beschränkten Nutzerkreis offenstehende Intranet eingestellt werden, um von dort in das Internet „gespiegelt“ zu werden. Durch einen in relativ kurzen Zeitabständen erfolgenden Datenabgleich könnte gewährleistet werden, dass die Daten jederzeit unversehrt, vollständig und aktuell sind. Da es nach den derzeitigen technischen Möglichkeiten einen verlässlichen Kopierschutz noch nicht gibt, sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik verfügbaren Mittel einzusetzen, um ein Kopieren zumindest zu erschweren.

Eine öffentliche Bekanntmachung, wie sie die Insolvenzordnung verbindlich vorschreibt, liegt nur dann vor, wenn der Geschäftsverkehr ohne weitere Zugangshindernisse über das Insolvenzgeschehen informiert wird. Diese Unterrichtung muss analog zu einem Printmedium in einer Weise erfolgen, die keine Vorkenntnisse des Interessenten von der Person des Schuldners oder dem Verfahren voraussetzt. Wie beim Aufschlagen des Bundesanzeigers oder einer Tageszeitung sollte auch beim Aufruf der entsprechenden Internetseite die Information ohne weitere Barrieren zugänglich sein. Eine Internetpräsentation, die die insolvenzrechtlichen Daten erst mittels einer an enge Recherchekriterien gebundenen Suchfunktion, etwa über den vollständigen Namen oder das komplette Aktenzeichen, sichtbar macht, wür-

de dieser Anforderung nicht genügen. Die Verordnung bietet den Landesjustizverwaltungen zwei gleichwertige Optionen an, wie sie diesen Vorgaben gerecht werden können. Eine Möglichkeit besteht darin, die bekannt zu machenden Daten auf einer Internetseite ohne jegliche Suchkriterien zu präsentieren. Ein solches Vorgehen käme der Veröffentlichung in einem Printmedium besonders nahe. Allerdings sollte – ähnlich wie bei einer Tageszeitung – diese Primärinformation nur für einen relativ kurzen Zeitraum verfügbar sein. Die Verordnung sieht deshalb vor, dass spätestens nach zwei Wochen die Daten nur noch über eine Suchfunktion zugänglich sein dürfen. Als zweite Option können die Länder aber auch eine Internetveröffentlichung vorsehen, die von Anfang an die Daten lediglich über Suchkriterien erschließt. Um auch bei diesem Vorgehen den an eine öffentliche Bekanntmachung zu stellenden Anforderungen genügen zu können, sind die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bis d genannten Suchkriterien so offen formuliert, dass bei ihrer Verwendung ein Interessent ohne größeren Aufwand sich über das für ihn relevante Insolvenzgeschehen informieren kann. Die Suche wird noch dadurch erleichtert, dass nach Satz 2 die Kriterien nicht in vollständig korrekter Schreibweise eingegeben werden müssen, sondern auch eine Abfrage mittels unvollständiger Angaben zulässig ist, sofern diese noch Unterscheidungskraft besitzen. Mit dem Begriff der Unterscheidungskraft knüpft die Verordnung an einen in § 18 HGB sowie im Markenrecht und Sortenschutzrecht oftmals verwendeten Terminus an. Selbstverständlich muss der Begriff dabei einen von den genannten Rechtsgebieten losgelösten, speziell auf die Bedürfnisse der Internetbekanntmachung von Insolvenzdaten ausgerichteten Bedeutungsgehalt erfahren. Allerdings kann der Rechtsprechung des BGH zum Markenrecht als Interpretationshilfe entnommen werden, dass an die Unterscheidungskraft keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, sondern ein Mindestmaß an Individualisierung ausreicht. Eine strikte Grenzziehung, bei wie vielen Leerzeichen dieses Mindestmaß an Unterscheidungskraft noch gewahrt ist, lässt sich nicht vorgeben. In Einzelfällen ist es denkbar, etwa bei sehr kurzen Familiennamen, dass bereits die Eingabe von zwei Zeichen diese Anforderung erfüllt.

Bei diesem großzügigen Maßstab für die Recherchekriterien muss andererseits nach Ablauf der Zweiwochenfrist gewährleistet sein, dass der Interessent nicht sofort alle zu veröffentlichenden Insolvenzdaten eines Schuldners erhält, sondern diese erst über weitere Schritte erschlossen werden. Absatz 2 bestimmt deshalb, dass nach Eingabe der Suchkriterien zunächst nur eine Übersicht über die einschlägigen Daten zur Verfügung gestellt werden darf.

### **Zu § 3**

Insbesondere im Interesse natürlicher Personen, die eine Restschuldbefreiung erlangt haben, muss gewährleistet sein, dass ihr wirtschaftlicher Neuanfang nicht durch die fort dauern-

de Publizität von Veröffentlichungen aus dem Insolvenzverfahren gestört wird. Die Verordnung sieht deshalb die relativ kurze Lösungsfrist von einem Monat nach Beendigung des Insolvenzverfahrens vor. Dies gilt auch für das Eröffnungsverfahren, bei dem allerdings nur gewisse Verfügungsbeschränkungen veröffentlicht werden (vgl. § 23 InsO). Wird das Verfahren nicht eröffnet, so beginnt die Frist mit Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen zu laufen, die gemäß § 23 InsO veröffentlicht wurden.

Für das Restschuldbefreiungsverfahren, das neben dem Insolvenzverfahren ein eigenständiges Verfahren darstellt, sind gesonderte Lösungsfristen erforderlich. Hier ist als Grundsatz ebenfalls eine Löschung innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Verfahrens vorgesehen. Zu den Veröffentlichungen im Restschuldbefreiungsverfahren gehört auch die Ankündigung der Restschuldbefreiung, die nach § 289 InsO zu veröffentlichen ist. Diese Ankündigung soll ebenfalls einen Monat nach Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens gelöscht werden, da sie für dieses Verfahren von ausschlaggebender Bedeutung ist. Zu den Entscheidungen über die Restschuldbefreiung gehört nicht nur deren Erteilung oder Versagung nach § 300 InsO, sondern auch die Fälle der vorzeitigen Beendigung nach den §§ 296, 297 oder 298 InsO.

Da es auch Veröffentlichungen in Insolvenzsachen gibt, die weder während des Insolvenzverfahrens noch während des Restschuldbefreiungsverfahrens erfolgen, war die Schaffung der Auffangvorschrift von Absatz 3 geboten. Sie deckt etwa die Veröffentlichungen bei Aufhebung der Planüberwachung (§ 268 InsO) oder die Veröffentlichungen bei einer Nachtragsverteilung ab.

#### **Zu § 4**

Für die ganz überwiegende Zahl Interessierter ist eine Kenntnisnahme über das Internet weitaus einfacher als die Einsichtnahme in ein amtliches Mitteilungsblatt. Dennoch muss auch dem Fall Rechnung getragen werden, dass Personen keinen Zugang zu einem Computer haben. Soweit Bekanntmachungen ausschließlich über das Internet erfolgen, werden deshalb die Länder verpflichtet, interessierten Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Veröffentlichungen in Insolvenzsachen zu verschaffen. Es bleibt dabei den Ländern überlassen, ob sie dies durch einen Ausdruck der im Internet veröffentlichten Daten oder durch unmittelbaren Einblick in das Internet realisieren wollen.

**Beschluss**  
**des Bundesrates**

---

**Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet**

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 3 - neu - der Verordnung

In § 2 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist Nummer 3 zu streichen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Nach dem Stand der Technik ist dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Daten durch Dritte elektronisch nicht kopiert werden können."

Folgeänderungen:

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird Absatz 1 Satz 1 Nr. 3.
- b) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 1 ist jeweils die Angabe "Nr. 4" durch die Angabe "Nr. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung wird eine nicht erfüllbare Forderung aufgestellt. Sobald Daten auf einem Bildschirm abgebildet werden, können sie auch kopiert und weiterverarbeitet werden. Dies kann zwar erschwert, letztlich aber nicht verhindert werden. Davon geht der

...

Verordnungsgeber ausweislich der Begründung des Entwurfs selbst aus (Seite 6).

Der Wortlaut der Verordnung trägt dem nicht ausreichend Rechnung und verhindert möglicherweise öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet. Die vorgeschlagene Änderung vermeidet dies.

2. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung

In § 3 Abs. 1 Satz 1 ist nach den Wörtern "des Eröffnungsverfahrens werden" das Wort "spätestens" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten. Die veröffentlichten Daten sind nicht erst nach Ablauf eines Monats, sondern innerhalb eines Monats nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses zu löschen. Auch in der Begründung zu § 3 der Verordnung wird von einer Löschung der Daten innerhalb eines Monats ausgegangen.